

# GESCHÄFTSORDNUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

## des DPSG Diözesanverbandes Paderborn

beschlossen am 2. Mai 2021 auf der 86. Diözesanversammlung

### **1. Geltungsbereich**

#### **§ 1**

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Diözesanebene für die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Diözesanverband Paderborn.

### **2. Vorbereitung der Bundesversammlung**

#### **§ 2 Tagesordnung**

Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 51 bis 56 der Satzung der Diözesanebene gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

#### **§ 3 Einladung**

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

### **3. Stellvertretung**

#### **§ 4 Vorsitz**

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands welchen Teil der Versammlung leitet. Er kann die Versammlungsleitung delegieren.

Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

#### **§ 5 Leitung**

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Personen mit aktuellem Rederecht ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung dieser Person das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann diejenige Person durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

### **4. Anträge**

#### **§ 6 Beratung**

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragstellenden ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt eine Person mit aktuellem Rederecht hiergegen, entzieht die Versammlungsleitung ihr das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

1. a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
2. b) Antrag auf Vertagung,
3. c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
4. d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
5. e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
6. f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
7. g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
8. h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

## **5. Abstimmungen**

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

### **§ 9 Abstimmungen**

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung, welches der weitestgehende Antrag ist. Kann kein weitestgehender Antrag festgestellt werden, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach der ersten Abstimmung bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden.

Bei Stimmgleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein

Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Bei Stimmgleichheit ist kein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

## **6. Wahlen**

### **§ 10 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sollen dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen eingereicht werden.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

### **§ 11 Verlauf der Wahl**

Den Verlauf regelt die Wahlordnung.

## **7. Protokollierung**

### **§ 12 Protokoll**

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

1. a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
2. b) Beschlüsse im Wortlaut,
3. c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

### **§ 13 Protokollführung**

Die Diözesanleitung schlägt der Diözesanversammlung eine Protokollführung vor.

### **§ 14 Verlesung**

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

### **§ 15 Beanstandungen**

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

### **§ 16 Unterzeichnung**

Das Protokoll ist von der Protokollführung und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

### **§ 17 Übersendung**

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

## **8. Wahlausschuss**

### **§ 18 Einsetzung und Besetzung**

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt.

Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch.

Dem Wahlausschuss gehören nach Möglichkeit an: fünf Mitglieder des Diözesanverbandes sowie ein Mitglied der Diözesanleitung. Das Mitglied aus der Diözesanleitung wählt die Diözesanleitung.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Der Wahlausschuss wählt eine vorsitzende Person (Vorstand), die die Geschäftsführung wahrnimmt.

### **§ 19 Berichterstattung**

Die vorsitzende Person (Vorstand) des Wahlausschusses informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung über die im Verband üblichen Kanäle (Diözesanbüro) unverzüglich in über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidierenden der Diözesanversammlung rechtzeitig vor. Weiterhin legt der Wahlausschussvorstand der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

### **§ 20 Aufgabe**

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert über die im Verband üblichen Kanäle (Diözesanbüro) die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidierendenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und ist im Falle der Wahl einer Person für das Kuratenamt mit den zuständigen Stellen beim BDKJ und der Bistumsleitung im Gespräch.
3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahl durch. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auslegung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.